



Baden-Württemberg



Gemeinsam spürbar Bürokratielasten abbauen

**Projektbericht „Erhöhung der vergaberechtlichen Wertgrenzen im
Unterschwellenbereich für den Kommunal- und Landesbereich“**

11/2025

Inhaltsverzeichnis

1. MANAGEMENT SUMMARY	3
1.1 Kurzinformationen zum Projekt	3
1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick	4
1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick	5
1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick.....	5
2. DOKUMENTATION	6
2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt.....	6
2.2 So wurde das Entlastungsergebnis des Projekts geschätzt	7
2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (Euro/Jahr).....	9
2.2.2 Beschleunigung von Verfahren	13
2.2.3 Qualitative Verbesserungen.....	13
2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt.....	13
Quellenangaben.....	III

1. MANAGEMENT SUMMARY

Im Folgenden werden die Entlastungen durch das Projekt „Erhöhung der vergaberechtlichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich für Land und Kommunen“ geschätzt. Federführendes Ressort für das Projekt ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM).

1.1 Kurzinformationen zum Projekt

Im Rahmen der Entlastungsallianz Baden-Württemberg wurden die vergaberechtlichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich bei öffentlichen Beschaffungen für Land und Kommunen zeitlich erhöht. So können Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Land und Kommunen bis zu dem von der Europäischen Union (EU) vorgegebenen Schwellenwert in Höhe von derzeit 221.000 Euro mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe vergeben werden. Direktaufträge sind bis 100.000 Euro möglich. Des Weiteren wurden die Wertgrenze für Direktaufträge für Innovationen für Liefer- und Dienstleistungen auf derzeit 221.000 Euro angehoben. Damit soll die Start-up-Landschaft in Baden-Württemberg gestärkt werden.

Kommunale Bauleistungen können mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von einer Million Euro und mittels freihändiger Vergabe bis zu einer Wertgrenze von derzeit 221.000 Euro vergeben werden. Direktaufträge sind bei den Bauleistungen ebenfalls bis 100.000 Euro möglich.

Die VwV Beschaffung (Auftraggeber Land) und die VergabeVwV (Auftraggeber Kommunen) wurden entsprechend geändert und sind seit Oktober 2024 bzw. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Wertgrenzen für den Landesbereich sind bis 1. Oktober 2027 befristet und werden bis Ende 2026 evaluiert. Die Wertgrenzen für den kommunalen Bereich sind bis zum 1. Oktober 2027 befristet.

1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick

Entlastungswirkungen des Projekts werden anhand von drei Dimensionen geschätzt: monetäre Entlastung (Euro/Jahr), Beschleunigung von Verfahren und qualitative Verbesserungen. Die monetäre Entlastung ist von besonderer Bedeutung, weil sie zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 beiträgt.

Tabelle 1: Monetäre Entlastung in Euro/Jahr

Jährliche monetäre Entlastung	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ¹	davon Verwaltung EUR
Σ	91,4 Mio.	20,0 Mio.	-	71,4 Mio.

Tabelle 2: Beschleunigung von Verfahren

Beschreibung Verfahrensbeschleunigung
Seitens der Verwaltung werden künftig weniger formale Vorgaben geprüft und somit kann sich die Verfahrensdauer verkürzen. Somit können z. B. die Fristen für die Abgabe von Angeboten und die Prüfung der Angebote verkürzt werden.

Tabelle 3: Qualitative Verbesserungen

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
Größerer Gestaltungsspielraum für die Anwendenden im Vergabeprozess oder Beschaffungsprozess.

¹ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick

Tabelle 4: Umstellungsaufwand in Euro (einmalig)

Einmaliger Umstellungsaufwand	insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ²	davon Verwaltung EUR
Σ	-	-	-	-

1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick

Das Projekt „Erhöhung der vergaberechtlichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich für Land und Kommunen“ trägt alles in allem mit einer monetären Entlastung von geschätzt **91,4 Mio Euro/Jahr** zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 bei. Hiervon sind hauptsächlich die **Wirtschaft** und die **Verwaltung** davon betroffen. Die **Bürgerinnen und Bürger** werden durch die Maßnahmen weder be- noch entlastet.

Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Für die Verwaltung kann ein eventuell entstehender einmaliger Umstellungsaufwand nicht belastbar geschätzt werden.

² Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

2. DOKUMENTATION

Die Dokumentation zeigt, wie das Entlastungsergebnis und der einmalige Umstellungs-aufwand des Projekts geschätzt wurden. Grundlage ist die Methodik des Erfüllungsauf-wands.³ In der Dokumentation sind außerdem Datenquellen und Annahmen verzeichnet.

2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt

Im Rahmen der Entlastungsallianz BW wurden die vergaberechtlichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich bei öffentlichen Beschaffungen für Land und Kommunen zeitlich befristet erhöht. So können Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Land und Kommu-nen bis zu dem von der Europäischen Union (EU) vorgegebenen Schwellenwert in Höhe von derzeit 221.000 Euro mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbe-werp (bislang 100.000 Euro) oder Verhandlungsvergabe (bislang 50.000 Euro) vergeben werden. Direktaufträge sind bis 100.000 Euro möglich (bislang Land: 5.000 Euro und Kommune: 6.000 Euro).

Des Weiteren soll ein Pilotprojekt innovationsfreundliche landesweite Vergaben an Start-ups unterstützen. Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen können ohne Vergabe-verfahren an Start-ups vergeben werden, wenn der Auftragswert unterhalb 221.000 Euro liegt. Das Pilotprojekt ist auf drei Jahre angelegt und wird Ende 2026 evaluiert. Damit soll die Start-up-Landschaft in Baden-Württemberg gestärkt werden.

Kommunale Bauleistungen können mittels beschränkter Ausschreibung ohne Teilnah-mewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von einer Million Euro (bislang bis zu 150.000 Euro) und mittels freihändiger Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 221.000 Euro (bis-lang 50.000 Euro) vergeben werden. Direktaufträge sind bei den Bauleistungen ebenfalls bis 100.000 Euro (bislang 6.000 Euro) möglich.

³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025.

Durch diese Wertgrenzen wird festgelegt, bis zu welcher Höhe auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden darf und anstatt dessen vereinfachte Vergabeverfahren durchgeführt werden dürfen (beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe/freihändige Vergabe) bzw. kein formales Vergabeverfahren durchgeführt werden muss (Direktauftrag). Laut Vergabestatistik 2022 zählt der Großteil der Vergaben zum unterschwelligen Bereich (ca. 88 Prozent).⁴ Die Erhöhung der Wertgrenzen führt deshalb zu erheblichen Entlastungswirkungen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Die VwV Beschaffung (Auftraggeber Land) und die VergabeVwV (Auftraggeber Kommunen) wurden entsprechend geändert und sind seit Oktober 2024 bzw. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Wertgrenzen für den Landesbereich sind bis 1. Oktober 2027 befristet und werden bis Ende 2026 evaluiert. Die Wertgrenzen für den kommunalen Bereich sind bis zum 1. Oktober 2027 befristet. Dadurch kann die Wirkung der neuen Wertgrenzen überprüft werden.

2.2 So wurde das Entlastungsergebnis des Projekts geschätzt

Das Entlastungsergebnis eines Projekts wird geschätzt, indem für monetäre Entlastungen die Be- und Entlastungswirkungen saldiert werden. Die Beschleunigung von Verfahren wird beschrieben und quantifiziert. Qualitative Verbesserungen werden beschreibend erfasst.

Das Projekt „Erhöhung der vergaberechtlichen Wertgrenzen im Unterschwellenbereich für Land und Kommunen“ wirkt schwerpunktmaßig entlastend. Folgende Be- und Entlastungswirkungen wurden identifiziert und den Entlastungsdimensionen zugeordnet.

⁴ Bundeswirtschaftsministerium (BMWK), Vergabestatistik 2022, S. 25.

https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bmwk-vergabestatistik-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=6 abgerufen am 31.10.2025.

Tabelle 5: Übersicht Be- und Entlastungswirkungen nach Entlastungsdimensionen

Entlastungsdimension		Be- und Entlastungswirkung
Monetäre	Entlastung	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall der Angebotslegung im förmlichen Vergabeverfahren, wenn stattdessen ein Direktauftrag erfolgt • Geringerer Aufwand der Verwaltung bei der Durchführung eines formfreien Verfahrens (Direktauftrag) gegenüber dem förmlichen Vergabeverfahren
	Belastung	-
Beschleunigung von Verfahren		Seitens der Verwaltung werden künftig weniger formale Vorgaben geprüft und somit kann sich die Verfahrensdauer verkürzen. Somit können z. B. die Fristen für die Abgabe von Angeboten und für die Prüfung der Angebote verkürzt werden.
Qualitative Verbesserungen		Größerer Gestaltungsspielraum für die Anwendenden im Vergabeprozess.

2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (Euro/Jahr)

Tabelle 6: Saldo monetäre Be- und Entlastung nach Adressatengruppen in Euro/Jahr

Saldo monetäre Be- und Entlastung (Euro/Jahr)			
Adressatengruppe	Entlastung EUR	Belastung EUR	Saldo EUR
Wirtschaft	20,0 Mio.	-	20,0 Mio.
Bürgerinnen und Bürger ⁵	-	-	-
Verwaltung	71,4 Mio.	-	71,4 Mio.
Insgesamt	91,4 Mio.	-	91,4 Mio.

Die **Bürgerinnen und Bürger** werden durch die Maßnahmen weder be- noch entlastet.

Die **Wirtschaft** wird durch das Projekt um jährlich geschätzt rund 20,0 Mio. Euro entlastet. Für die **Verwaltung** ergibt sich eine Entlastung von geschätzt rund 71,4 Mio. Euro pro Jahr. Zusätzliche Belastungen entstehen nicht. Alles in allem ergibt sich damit eine monetäre Entlastung von insgesamt geschätzt rund 91,4 Mio. Euro pro Jahr.

Vorbemerkung:

Für die Schätzung der Entlastungswirkungen werden Fallzahlen und Aufwandskomponenten zu den Vergabeverfahren benötigt. Für Baden-Württemberg stehen hierzu nur begrenzt Fallzahlen zur Verfügung. Für Vergabeverfahren mit einem Auftragswert von 25.000 bis 100.000 Euro kann auf die Ergebnisse der Vergabestatistik zurückgegriffen werden. Allerdings wird der Großteil der zukünftig tatsächlich genutzten Direktaufträge einen Auftragswert von weniger als 25.000 Euro haben. Zur Schätzung dieser Aufträge wird daher auf die Erfüllungsaufwandmessung zu zwei Gesetzesentwürfen des Bundes

⁵ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

zurückgegriffen. Zum einem auf den Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz).⁶ Zum anderen auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge.⁷ Das Vergaberechtstransformationsgesetz ist zum Ende der letzten Legislaturperiode zwar unter die Diskontinuität gefallen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Annahmen zur Erfüllungsaufwandsmessung auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Für die Aufwandskomponenten liegen für das Land Baden-Württemberg keine spezifischen Daten vor. Auch hier wird für die Schätzung auf die Angaben zu den beiden Gesetzesentwürfe des Bundes zurückgegriffen. Die vom Bund getroffenen Annahmen zu Fallzahlen und Aufwandskomponenten werden an landesspezifische Gegebenheiten sowie an die Ergebnisse der aktuellsten Vergabestatistik 2023 angepasst.

Im Sinn einer ökonomischen Schätzung wird lediglich die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge berücksichtigt. Diese sind aufgrund der hohen Fallzahl für den Großteil der Entlastungen verantwortlich. Die Berücksichtigung der Erhöhungen der Wertgrenzen für die anderen Vergabeverfahren würde das Entlastungsergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach nur geringfügig beeinflussen. Zudem wird auf die Differenzierung der Aufwandskomponente nach den unterschiedlichen Auftragsarten (Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Bauaufträge) verzichtet, da diese mit der vorhandenen Datengrundlage nicht ohne weiteres möglich wäre. Angesichts der getroffenen Annahmen und der vorgenommenen Vereinfachungen ist das Entlastungsergebnis als grober Orientierungswert anzusehen.

Ermittlung der Fallzahlen

Für die Schätzung der Entlastungswirkungen wird die Anzahl der tatsächlichen genutzten Direktaufträge nach der Erhöhung der Wertgrenzen auf 100.000 Euro benötigt. Auf

⁶ Deutscher Bundestag 2024.

⁷ Deutscher Bundestag 2025.

Bundesebene wird unter anderem auf Basis einer Abfrage bei den Bundesressorts von rund 125.000 Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragswert von 1.000 bis 25.000 Euro ausgegangen.⁸ Laut Vergabestatistik 2023 beträgt der Anteil des Bundes bei den Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich rund 15 %. In verschiedenen Bundesländern gibt es bereits Wertgrenzen von über 1.000 Euro für Direktaufträge. Der Bund geht auf Basis einer Auswertung der Wertgrenzen in den Bundesländern in seiner Erfüllungsaufwandmessung davon aus, dass aufgrund der teilweise bereits geltenden höheren Wertgrenzen auf Bundes- und Landesebene rund 55 % aller Verfahren zwischen 1.000 und 10.000 Euro Auftragswert bereits direkt vergeben werden können.⁹ Für die Schätzung wird angenommen, dass der im Entwurf des Vergabetransformationsgesetzes genannte Anteil von 55 % auch für Verfahren mit Auftragswerten zwischen 1.000 und 25.000 Euro anwendbar ist. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Vergaben mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro einen Großteil der Vergaben mit einem Auftragswert bis 25.000 Euro ausmachen. Demzufolge könnten die verbleibenden 45 % bzw. rund 319.000 Vergaben auf Länderebene zusätzlich direkt vergeben werden ($125.000 / (1 - 0,85) \times 0,85 \times 0,45$). Davon entfallen gemäß der Vergabestatistik 2023 rund 11 % auf das Land Baden-Württemberg und davon wiederum rund 43 % auf Auftraggeber Land bzw. rund 57 % auf den Auftraggeber Kommune. Damit ergeben sich potentiell rund 15.000 Liefer- und Dienstleistungsaufträge für den Auftraggeber Land ($319.000 \times 0,11 \times 0,43$) bzw. rund 20.000 Liefer- und Dienstleistungsaufträge für den Auftraggeber Kommune ($319.000 \times 0,11 \times 0,57$) mit einem Auftragswert von bis 25.000 Euro, die potentiell zusätzlich direkt beauftragt werden können. Für Auftragswerte von 25.000 bis zur neuen Wertgrenze von 100.000 Euro lässt sich die Anzahl der potentiell zusätzlichen Direktaufträge unmittelbar der Vergabestatistik entnehmen. Für das Jahr 2023 wurden für den Auftraggeber Land 2.276 und für den Auftraggeber Kommune 2.211 beschränkte Ausschreibungen (ohne

⁸ Deutscher Bundestag 2025, Seite 38.

⁹ Deutscher Bundestag 2024, Seite 43.

Teilnahmewettbewerb) und Freihändige bzw. Verhandlungsvergaben (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfasst. Trotz der Möglichkeit eines Direktauftrags besteht weiterhin die Möglichkeit, ein förmliches Verfahren für Aufträge im Wert bis 100.000 Euro durchzuführen. Auf Basis einer groben Schätzung des Wirtschaftsministeriums für den eigenen Einflussbereich wird davon ausgegangen, dass rund 65 % der Aufträge tatsächlich direkt vergeben werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dieser Anteil je nach Vergabestelle und Auftragswert abweichen kann. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ergibt sich somit eine Fallzahl für den Auftraggeber Land von rund 11.000 $((15.000 + 2.276) * 0,65)$ und für den Auftraggeber Kommune von rund 14.000 $((20.000 + 2.211) * 0,65)$ tatsächlich zusätzlich genutzten Direktaufträgen pro Jahr.

Die Fallzahl der Direktaufträge für Bauleistungen sind nur für den Auftraggeber Kommune zu ermitteln. Auf Bundesebene wird von 12.700 Vergaben im Bereich 3.000 bis 25.000 Euro ausgegangen.¹⁰ Laut Vergabestatistik beträgt der Anteil des Bundes bei den Bauleistungsaufträgen rund 5 %. Überträgt man die Annahmen, die für die Liefer- und Dienstleistungsaufträge getroffen wurden und passt nur die Anteile bzw. Fallzahlen gemäß der Vergabestatistik 2023 für die Bauleistungen an, ergibt sich für den Auftraggeber Kommune eine Fallzahl von rund 9.000 tatsächlich zusätzlich genutzten Direktaufträgen für Bauleistungen pro Jahr.

Wirtschaft

Werden Aufträge direkt vergeben, entfällt für die Wirtschaft der Aufwand für die Teilnahme am förmlichen Vergabeverfahren. Gemäß der Darstellung des Bundes erfolgt der größte Teil der Beschaffungen unterhalb eines Auftragswertes von 15.000 Euro im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Die durchschnittlichen Kosten pro bietendem Unternehmen betragen 166 Euro bzw. 664 Euro pro Verfahren bei

¹⁰ Deutscher Bundestag 2025, Seite 38.

durch-schnittlich vier Bietenden.¹¹ Diese beinhalten auch die Kosten für die Vorlage der Eignungsnachweise bei Lieferung und Leistung. Dennoch gilt auch bei Direktaufträgen weiterhin der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierzu stellt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg einen digitalen FAQ zu den weiterhin zu beachtenden Verfahrensvorgaben zur Verfügung.¹² Darin wird unter anderem empfohlen, Angebote von drei Anbietenden zu vergleichen. Der Aufwand für die Angebotserstellung durch die im Rahmen eines Direktauftrags angefragten Unternehmen wird als deutlich niedriger eingeschätzt als im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens. Auf Basis der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft wird der Zeitaufwand auf rund 39 Minuten pro Angebotserstellung geschätzt.¹³ Mit dem durchschnittlichen Stundesatz für die Gesamtwirtschaft von 38,60 Euro¹⁴ werden somit Kosten von rund 25 Euro pro Angebot ($39/60 \times 38,60$) bzw. 75 Euro pro Direktauftrag (3×25) geschätzt. Eine Unterscheidung nach Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Bauaufträgen wird nicht vorgenommen. Die geschätzten Entlastungen sind als Mittelwert über alle Auftragsarten zu verstehen.

Insgesamt kann die Wirtschaft somit durch die Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge um **geschätzt 20 Mio Euro pro Jahr** entlastet werden ($(11.000 + 14.000 + 9.000) \times (664 - 75)$).

¹¹ Deutscher Bundestag 2025: Seite 38.

¹² Vgl. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Down-loads/FAQ_Direktauftrag_15042025.pdf; abgerufen am 31.10.2025.

¹³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Seite 60. Standardaktivitäten 2 (mittel), 4 (mittel), 7 (einfach), 8 (einfach) und 9 (einfach).

¹⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Seite 64.

Verwaltung

Durch den Entfall eines förmlichen Vergabeverfahrens werden die Vergabestellen der Kommunen und des Landes entlastet. Der größte Teil der zukünftig tatsächlich genutzten Direktaufträge wird sich vermutlich im Bereich der vier- bzw. unteren fünfstelligen Auftragswerte abspielen. Der größte Teil der Vergabeverfahren unter 15.000 Euro erfolgt bisher im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Die Kosten hierfür wurden vom Bund auf rund 2.700 Euro geschätzt.¹⁵ Im Rahmen des Direktauftrags entfällt ein Großteil des Aufwands. Allerdings sind auch hier weiterhin diverse Vorgaben der Vergabestellen zu beachten. Gemäß den vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten digitalen FAQ, sind unter anderem Marktrecherchen bzw. Preisvergleiche durchzuführen, ist die Binnenmarktrelevanz zu prüfen und der Direktauftrag zu dokumentieren. Empfehlenswert ist auch der Vergleich der Angebote von drei Anbietern.¹⁶ Der Bund schätzt den Aufwand für einen Direktauftrag auf rund 600 Euro.¹⁷ Damit ergibt sich für die Vergabestellen eine Entlastung von 2.100 Euro ($2.700 - 600$) pro tatsächlich genutztem Direktauftrag. Eine Unterscheidung in Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge wird nicht vorgenommen. Die geschätzten Entlastung ist als Mittelwert über alle Auftragsarten zu verstehen.

Insgesamt kann die Verwaltung somit durch die Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge um **geschätzt 71,4 Mio. Euro pro Jahr** entlastet werden ($(11.000 + 14.000 + 9.000) \times 2.100$). Davon entfallen rund 23,1 Mio. Euro pro Jahr auf die Vergabestellen des Landes und rund 48,3 Mio. Euro pro Jahr auf die Vergabestellen der Kommunen.

¹⁵ Deutscher Bundestag 2025: Seite 41.

¹⁶ Vgl. https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Down-loads/FAQ_Direktauftrag_15042025.pdf; abgerufen am 31.10.2025.

¹⁷ Deutscher Bundestag 2025: Seite 41.

2.2.2 Beschleunigung von Verfahren

Seitens der Verwaltung werden künftig weniger formale Vorgaben geprüft. Dadurch kann sich die Verfahrensdauer verkürzen. Entsprechend können z. B. die Fristen für die Abgabe von Angeboten und die Prüfung der Angebote verkürzt werden. In nationalen Vergabeverfahren gibt es keine starren Mindestfristen. Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist müssen allerdings „angemessen“ bzw. „ausreichend“ sein (§ 13 Abs. 1 UVgO; § 10 VOB/A).¹⁸

2.2.3 Qualitative Verbesserungen

Siehe Tabelle 5

2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt

Tabelle 7: Umstellungsaufwand (einmalig) nach Adressatengruppen

Adressatengruppe	Umstellungsaufwand (einmalig) EUR
Wirtschaft	-
Bürgerinnen und Bürger ¹⁹	-
Verwaltung	-
Insgesamt	-

¹⁸ Blog Staatsanzeiger, Fristen bei nationalen Vergabeverfahren,

<https://blog.staatsanzeiger.de/fristen-im-vergabeverfahren/> abgerufen am 31.10.2025.

¹⁹ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Für die Wirtschaft entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand. Für die Verwaltung kann ein eventuell entstehender einmaliger Umstellungsaufwand nicht belastbar geschätzt werden.

Umstellungsaufwand der Wirtschaft

Es wird davon ausgegangen, dass der Wirtschaft kein Umstellungsaufwand durch die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge entsteht. Die Prozesse im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungen bzw. bei Direktbeauftragung ändern sich für die Unternehmen nicht. Es findet lediglich eine Verschiebung von förmlichen Vergabeverfahren hin zu Direktaufträgen statt.

Umstellungsaufwand Verwaltung

Das WM hat digitale Arbeitshilfen zum Umgang mit Direktaufträgen für die Auftraggeber des Landes erarbeitet, die online oder durch Schreiben an die Ressorts grundsätzlich allen Vergabestellen zur Verfügung gestellt wurden. Die konkrete Höhe des Aufwands kann vom WM dabei nicht belastbar beziffert werden. Der zusätzliche Aufwand wurde jedoch innerhalb der bestehenden Kapazitäten bewältigt.

Zur Umsetzung der neuen Wertgrenzen für Direktaufträge kann es für die Kommunen ggf. erforderlich sein, innerdienstliche Anordnungen zu erstellen bzw. bereits bestehende zu aktualisieren. Laut IM ist nicht bekannt, ob bzw. in welchem Umfang die Kommunen dies tun werden. Es obliegt der Einschätzung der jeweiligen Kommune, ob sie dies mit Blick auf die Erhöhung der Wertgrenzen zur Einhaltung des Vergaberechts bzw. Haushaltsrechts für erforderlich hält. Der Aufwand kann somit nicht beziffert werden.

Des Weiteren ist eventuell ein Aufwand für Schulungen und Einarbeitungen der für Beschaffungsmaßnahmen zuständigen Mitarbeitenden im Land und in den Kommunen entstanden. Der entstandene Aufwand lässt sich allerdings nicht belastbar schätzen.

Quellenangaben

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile – abgerufen am 01.09.2025

Deutscher Bundestag 2024: Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/143/2014344.pdf> – abgerufen am 01.09.2025

Deutscher Bundestag 2025: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge - <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101934.pdf>
abgerufen am 24.10.2025